

Präsident von Behmen: Ich eröffne die Verhandlung über § 6. Auch hier meldet sich Niemand zum Wort. Die Deputation schlägt zunächst vor:

„1. in § 6 erster Absatz auf Zeile 3 die Worte: „Ausstellers der Urkunde“, nicht minder im zweiten Absatz auf Zeile 3 das Wort: „Ausstellers“ an beiden Stellen mit dem Worte: „Anerkennenden“ zu vertauschen.“

„Ist die Kammer damit einverstanden?“

Einstimmig: Ja.

„2. im zweiten Absätze auf den drei letzten Zeilen die Worte: „auch von den bei Feststellung der Identität des Ausstellers beteiligten Personen, bezw. unter Angabe ihrer amtlichen Eigenschaft, mitzuunterzeichnen“, zu streichen und auf der drittletzten Zeile statt des Komma einen Punkt zu setzen.“

„Vereinigt sich die Kammer auch in diesem Antrag mit der Deputation?“

Einstimmig: Ja.

„3. § 6 mit diesen Abänderungen, im Uebrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.“

„Tritt die Kammer auch hierin der Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: Ich komme zu §§ 7 und 8. Hier bitte ich, zu berücksichtigen, daß das Gesetz von der Beglaubigung von Privaturkunden handelt, daß also wesentliche Voraussetzung das Vorhandensein einer Urkunde ist. Es ergibt sich hieraus, daß eine Unterschrift in blanco keine Urkunde ist und auch in diesem Sinne nicht eine Unterschrift. Hieraus folgt weiter, daß die Beglaubigung einer Unterschrift in blanco unzulässig sein würde und sowohl vom Gericht, wie vom Notar würde abgelehnt werden können. Etwas Anderes ist es, wenn eine Urkunde Lücken aufweist, oder Correcturen an sich trägt oder mit sonstigen Mängeln behaftet ist. Hier kann die Frage sich aufwerfen, wie es mit der Beglaubigung zu halten ist. Zunächst wird in dieser Beziehung in § 7 bestimmt, daß, wenn Jemand zum Inhalt einer Urkunde sich bekennt, welche Lücken hat oder Zwischenschriften, Correcturen u. s. w. trägt, in dem Beglaubigungsvermerk hervorgehoben werden muß, welche Lücken, Correcturen u. s. w. vorhanden gewesen sind, damit auf diese Weise festgestellt wird der actuelle Zustand der Urkunde zu der Zeit, wo die Anerkennung des Inhaltes erfolgt ist. Sie wollen sich aber geneigt erinnern, daß nach § 1 des Gesetzes die Anerkennung auch auf die bloße Unterschrift beschränkt werden kann,

und für diesen Fall tritt die Frage vor, wie es zu halten ist bei einer lückenhaften oder corrigirten Urkunde, wenn die Beglaubigung sich auf die Unterschrift beschränken soll. An sich wird eine solche Beglaubigung im Allgemeinen nicht beanstandet werden können; denn auch eine lückenhafte und corrigirte Urkunde kann eine Urkunde sein. Ob sie den Charakter der Urkunde infolge von Lücken, infolge von Correcturen oder Zusätzen verliert, ist Sache der Beurtheilung des einzelnen Falles, und da an sich, wie das namentlich in §§ 4 und 5 sich angedeutet findet, die Zulässigkeit der Beglaubigung stets ein Gegenstand ist, welcher der Beurtheilung des betreffenden Beamten unterliegt, so wird im einzelnen Falle zu prüfen sein, ob eine solche Urkunde noch als Urkunde angesehen werden kann, deren Beglaubigung zuzulassen sein würde. Es ist selbstverständlich, daß, wenn die Beurtheilung einer solchen Schrift durch das Gericht eine nicht zutreffende sein würde, Derjenige, der die Beglaubigung beantragt, das Recht hat, im Beschwerdewege eine Aenderung der erstinstanzlichen Entschließung herbeizuführen. Nach der Lage der Verhältnisse ergibt sich aber auch weiter, daß von einer Unterschrift im eigentlichen Sinn eben nur dann die Rede sein kann, wenn über der Unterschrift eine Schrift steht, die den Charakter der Privaturkunde an sich trägt. Müßte Bekterez verneint werden, so verliert auch die Unterschrift den Charakter einer wirklichen Unterschrift in dem Sinne, daß Dasjenige, was über der Unterschrift steht, die Vermuthung der Echtheit für sich habe. Also im Allgemeinen wird sich die Beglaubigung der Unterschrift unter einer lückenhaften oder corrigirten Urkunde nicht ablehnen lassen, und wenn die Lücken oder Abänderungen solcher Art sind, daß unbedenklich angenommen werden kann, es sei eine Privaturkunde vorhanden, wie das z. B. der Fall ist, wenn in einer Vollmachtsurkunde lediglich der Name des Bevollmächtigten ausgelassen ist, so kann der Anerkennung der Unterschrift Nichts in den Weg gestellt werden. Mit Rücksicht hierauf hat aber die Deputation geglaubt, beantragen zu sollen, Ihnen die Ablehnung des § 8 zu empfehlen, welcher den Fall der Anerkennung der Unterschrift unter einer lückenhaften Urkunde von den übrigen Fällen einer solchen Anerkennung zu sondern sucht dadurch, daß dann die Unterschrift nicht als solche, sondern als Namenszeichnung bezeichnet werden soll. Nach der Ansicht der Deputation würde diese Unterscheidung die charakteristische Eigenschaft der Unterschrift verwischen, und da im Uebrigen nach § 1 Absatz 1 die Beglaubigung auf die Unterschrift beschränkt werden kann, so wird Ihnen vorgeschlagen, § 8 abzulehnen. Der Antrag würde dahin gehen: